

Rechtsmittelverfahren (Redress Procedure)

EU-Büro des BMBF für das Forschungsrahmenprogramm

www.eubuero.de ▫ Tel.: 0228 / 3821-630 ▫ E-Mail: eub@dlr.de

Nationale Kontaktstelle Recht und Finanzen

Frau Nicole Schröder Telefon: 0228/3821-658 E-Mail: nicole.schroeder@dlr.de

Frau Marita Düsterhöft-Lange Telefon: 0228/3821-652 E-Mail: marita.duesterhoeft-lange@dlr.de

Frau Cornelia Borek Telefon: 030/67055-788 E-Mail: cornelia.borek@dlr.de

Frau Monika Schuler Telefon: 0228/3821-633 E-Mail: monika.schuler@dlr.de

<http://www.forschungsrahmenprogramm.de/recht.htm>

Alle Angaben dienen lediglich zu Informationszwecken und ersetzen keine rechtliche Beratung.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Redress Procedure

Die sog. Redress Procedure ist ein Rechtsmittelverfahren, welches seine Grundlagen in [Art. 16 Nr. 3 Abs. 2 und Art. 18 Abs.8 der Beteiligungsregeln](#) zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (7.FRP) findet. Es stellt eine formalisierte Bearbeitung von Beschwerden formeller Natur dar und ist keine Zweitbegutachtung.

Ablauf

Nach der Antragseinreichung und der sich anschließenden Bewertung durch die Gutachter geht jedem Antragsteller ein positiver oder negativer Bescheid inklusive eines Bewertungsbogens der Gutachter zu.

Im Falle einer negativen Bescheidung wird dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt innerhalb eines bestimmten im Schreiben genannten Zeitraums über die sog. „Redress Procedure“ Beschwerdegründe formeller Natur geltend zu machen.

Beschwerdegründe können hierbei sein:

- 1) formelle Versäumnisse in der Evaluation durch Gutachter, die
- 2) nachweisbar sind und die
- 3) die endgültige Entscheidung beeinflussen.

Die wissenschaftliche Bewertung, das Infragestellen der Qualifikation der Gutachter sowie die inhaltliche Bewertung an sich sind keine Beschwerdegründe.

Mögliche Ergebnisse einer eingeleiteten „Redress Procedure“ können sein:

- Versäumnis konnte nicht nachgewiesen werden
(Redress Procedure ist nicht erfolgreich)
- Versäumnis liegt vor, aber hat keine Auswirkung auf Endergebnis
(Redress Procedure ist nicht erfolgreich)
- Versäumnis und Auswirkung auf das Endergebnis liegen vor
(Redress Procedure ist erfolgreich)

Derzeitige Erfahrungen (Stand Juni 2008):

Von 17.314 eingereichten Anträgen im 7. FRP haben bisher 748 (4%) der Antragsteller die Redress Procedure genutzt. Hiervon wurden lediglich 6 Fälle neu begutachtet, von denen 1 Fall gefördert wurde. Die Erfolgsaussichten einer Redress Procedure sind daher sehr gering. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter http://cordis.europa.eu/fp7/redress_en.html

Ansprechpartner: RTD-FP7-REDRESS@ec.europa.eu

Bearbeitungsstand: Januar 2009

